

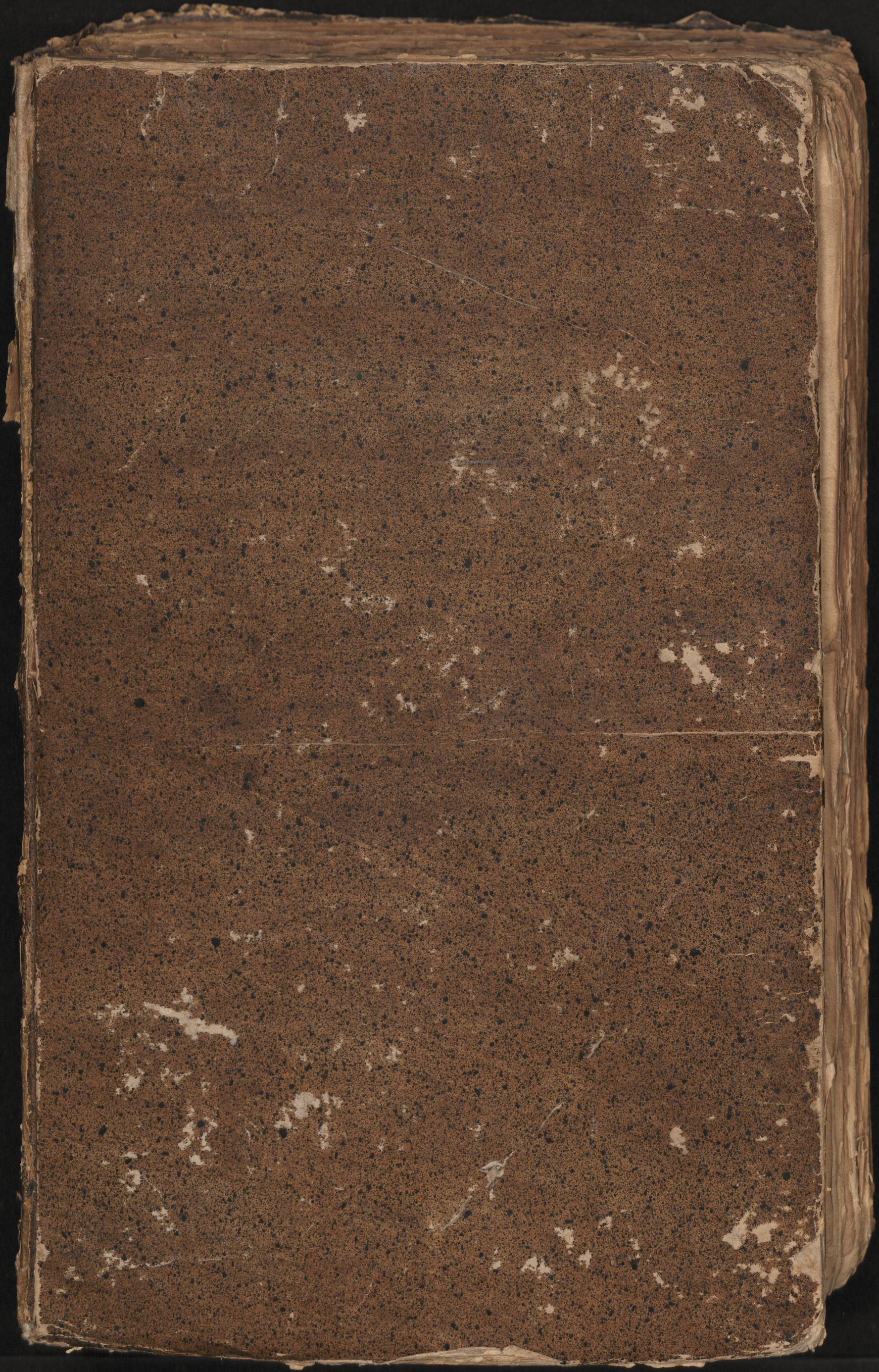
**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach auff
in stehenden Trinit. des mit Gott kommenden Ein tausend Sieben hundert und
zweyten Jahres/ in Unsren Fürstenthum- und Landen/ Schwerinischen Antheils/
verschiedene Aembter und Höfe eröffnet werden ... und dann diese jetzt
specificirte Aembter und Höfe ... von Unserer Cammer an den meist-bietenden
verpensioniret ... werden sollen ... : Publicatum Schwerin den 31. Maii Anno 1701.**

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832644404>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin 24 May 1701

~~114~~

113

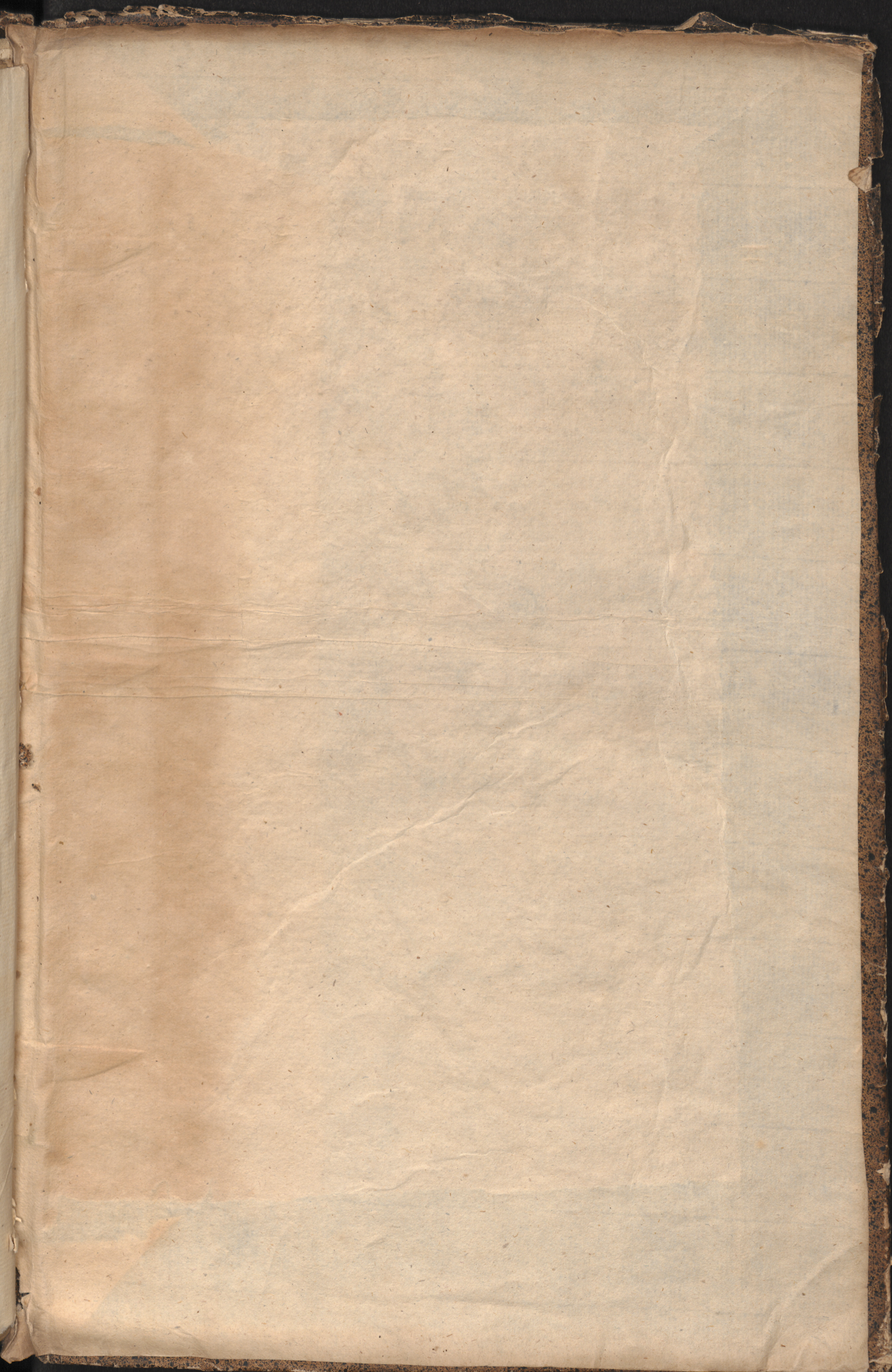


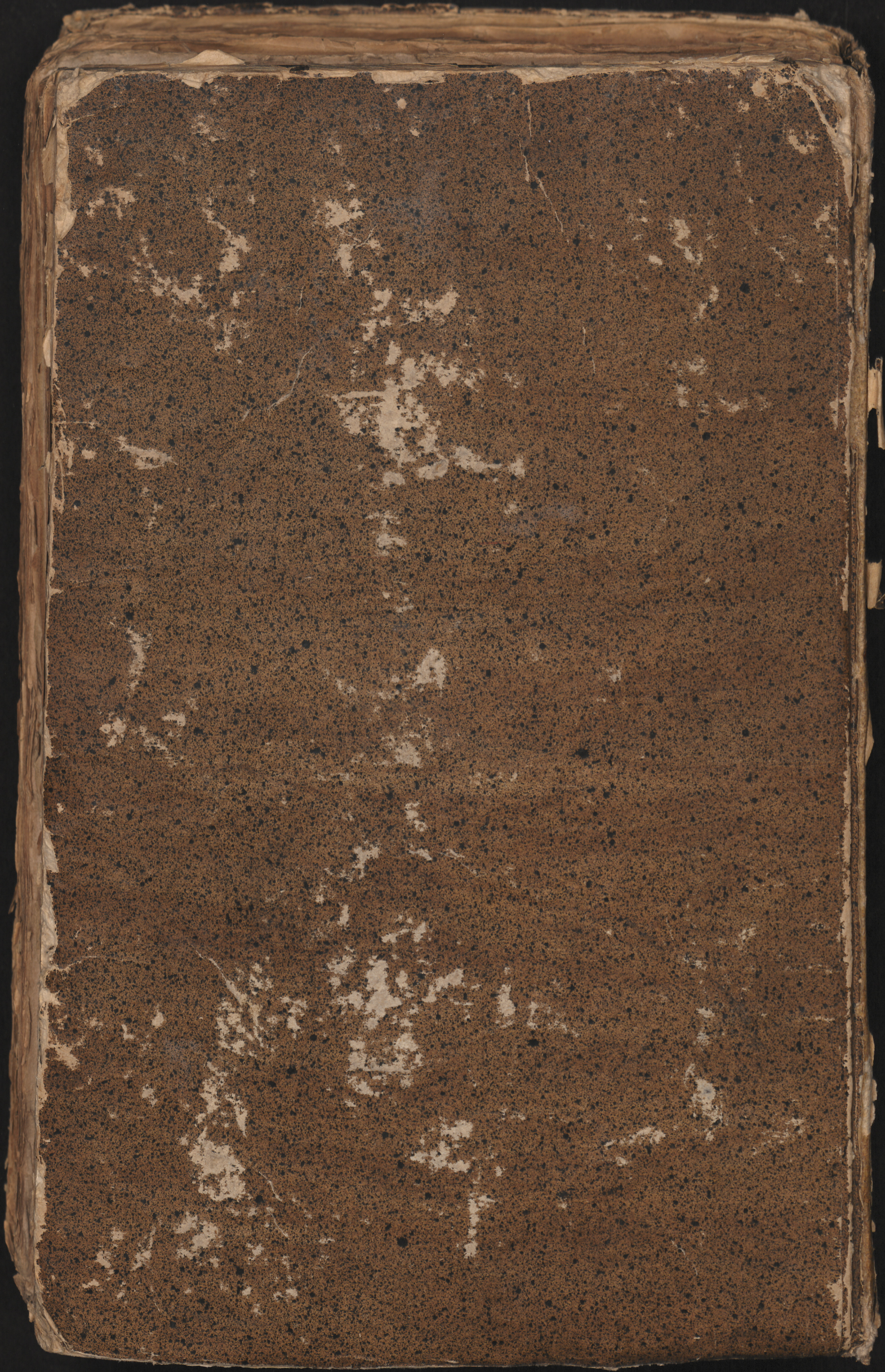
Von **WHITTES** Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
den Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Ennach auff instehenden TRINIT. des mit **S. Ott**
kommenden Eintausend Sieben hundert und zwenyten Jahres/ in Unsrer Fürstenthum- und Lan-
den/ Schwerinischen Antheils/ verschiedene Aemter und Höfe eröffnet werden/ als das Ambt Neustadt und die
darin befindliche Höfe/ Dambeck und Drey Krügen/ die Aemter Dömitz und Eldenah/ das Ambt Zar-
rentzien/ das Ambt Grebes Mühlen/ das Ambt Wahrin/ das Ambt Tempzihn/ nebenst den Hö-
fen Conrade/ Kracke/ Wandrumb/ und Gallenthin/ in Unsrer Residentz Aemte Schwerin/ dem Hoffe Ma-
rien Ehe/ im Aemte Dobbran/ den Höfen Hoppentrade und Wöddentzien/ im Aemte Mecklenburg/ und den Höfen
Wöthien/ Stambeck und Mottenah im Aemte Bügow; und dann diese jetzt specificirte Aemter und Höfe/ nach vor-
hergegangener Handlung/ von Unsrer Cammer an den meistbietenden verpensioniret/ und auff gewisse Jahre ausgethan
werden sollen; So wird solches allen und jeden die von der Hauswirtschaft Profession machen/ hiemit angefüget/
und können also die jenigen so ein oder ander Ambt oder Hoff zu arrhendirer Betreibung tragen/ á dato an über 4. Wo-
chen bey Unsrer Aemts-Cammer hieselbst sich angeben/ dadesfalls mit Ihnen soll geredet/ und Handlung gepflogen
werden. Publicatum Schwerin den 31. May Anno 1701.

Ad mandatum Serenissimi
Proprium.
Fürst. Mecklenburg. Cammer
dieselbst.

L.S.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

